













## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Schwabach

Stand 12.04.2024

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
 TZ 1	<p>Die Haushaltssatzung 2022 wurde nicht rechtzeitig beschlossen. Es wird empfohlen, künftig eine Beschlussfassung und Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11. des Vorjahres herbeizuführen oder alternativ die Möglichkeit von Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) zu nutzen.</p>	<p>Die Empfehlung ist aus der Sicht der Kämmerei nicht zielführend und nicht umsetzbar. Eine Vorlage des Haushaltes vor dem 30.11. des Vorjahres an die Rechtsaufsichtsbehörde bedeutet einen weit früheren Beginn des Haushaltsverfahrens in den beratenden und beschließenden Gremien der Stadt. Eine zuverlässige Berechnung der Erträge und Aufwendungen im kommunalen Finanzausgleich würde sehr schwierig. Ein Doppelhaushalt weist für das zweite Jahr weit höhere Ungenauigkeiten aus, die zwingend mit einem zusätzlichen Nachtragshaushalt auszugleichen wären, dies würde zu deutlich mehr Verwaltungsaufwand führen.</p>
 TZ 2	<p>Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung bestand vom 01.01.2022 bis 13.05.2022 eine „haushaltslose“ Zeit, in der die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 GO nicht immer angewandt wurden.</p>	<p>Grund für die späte amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist die Entscheidung über eine Kreditaufnahme aus alten Haushaltseinnahmeresten. Die HH-Einnahmereste aus Vorvorjahren verfallen mit amtlicher Bekanntmachung der HH-Satzung des laufenden Jahres. Um dies zu umgehen, müssten evtl. Kreditaufnahmen "auf Vorrat" getätigt werden. Ab 2024 gelten hier neue Regelungen für die Verwendung von Kreditermächtigungen. In Zukunft wird beabsichtigt zeitnah die Haushaltssatzung bekannt zu machen.</p>
 TZ 3	<p>Die Teilhaushalte enthalten nur zum Teil messbare Kennzahlen, die Grundlage einer Erfolgskontrolle und der Steuerung der Haushaltswirtschaft sein könnten (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 5 Komm-Doppik). Im Haushaltsplan 2022 ist jedoch eine deutliche Steigerung von aufgeführten Kennzahlen/Schlüsselleistungen im Vergleich zu den Vorjahren festzustellen.</p>	<p>In der Druck- und Pdf-Version Teilhaushalt werden diese Darstellungen aufgezeigt. Sie sind im aktuellen Haushalt noch nicht flächendeckend umgesetzt. Im ausgelaufenen Projekt Verwaltungssteuerung konnte dies nicht abgeschlossen werden. Nach Umstellung des Haushaltes auf den seit 22.08.2019 verbindlichen neuen Produkt- und Kontenplan wird dies angegangen und umgesetzt.</p>
 TZ 4	<p>Wir bitten die nach wie vor zu hohen Haushaltsreste kritisch durch die Stadtkämmerei zu prüfen und weiterhin auf die unabdingbar notwendige Mindesthöhe zu beschränken.</p>	<p>Die Haushaltsreste werden auch in den kommenden Jahren sehr hoch bleiben bzw. steigen. Die Ursachen hierfür liegen hier an sehr großen Investitionen und deren verzögerten Umsetzung durch die bekannten Ursachen (Krieg, Lieferkettenprobleme, Rohstoffmangel). Die Haushaltsreste werden kritisch geprüft. Die Haushaltsrestentwicklung muss auch immer mit der Investitionsentwicklung gesehen werden.</p>
 TZ 5	<p>Für die Bereichsabgrenzungen wurden die Daten aus der Kameratechnik übernommen und weiterverwendet. Die Festlegungen auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Inneren vom 01.10.2008 und Folgeänderungen wurden bisher nicht umgesetzt, so dass auf Grund falscher Zuordnungen die Ist-Ergebnisse verfälscht sind, aber in der Summe stimmen. Es fand der Kommunale Kontenrahmen Bayerns mit Stand: 15.05.2007 Anwendung. Eine Aktualisierung des Kontenrahmens auf die verbindliche Fassung vom aktuell 01.01.2023 hat bislang noch nicht stattgefunden.</p>	<p>Die Umstellung auf die Doppik ist in Schwabach vor Einführung eines verbindlichen Kontenrahmens mit dazugehörigen Zuordnungsvorschriften erfolgt. Der zum Umstellungszeitpunkt verwendete Kontenrahmen kann mindestens bis zur Erstellung von aktuellen Jahresabschlüssen nicht geändert werden. Die Umstellung auf den seit 22.08.2019 verbindlichen Produkt- und Kontenplan ist für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehen.</p>
 TZ 6	<p>Die Bereichsabgrenzung vieler Forderungskonten wird von der Finanzsoftware CiP nicht richtig vorgenommen. Aufgefallen ist dieser Fehler bei AO 49921/23 im Zuge einer begleitenden Prüfung. Es wurde eine Bundesförderung als Transferforderung ggü. Kreditinstituten gebucht, obwohl es sich um eine Transferforderung ggü. Bund handelt.</p>	<p>Die Verwendung eines falschen Zahlungspflichtigen in der Anordnung hatte eine fehlerhafte Bereichsabgrenzung zur Folge. Der Adressat wurde korrigiert und die Bereichszuordnung wird nun korrekt dargestellt. Künftig wird dies bei der Einbuchung von Förderbescheiden entsprechend berücksichtigt!  <span style="color: green;">RPA: Die Bereichsabgrenzung der Forderungskonten wird bei künftigen Jahresabschlussprüfungen weiter beobachtet werden.</span></p>



## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Schwabach

Stand 12.04.2024

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
 TZ 7	Die Summen zwischen den im Bilanzvermerk zum Jahresabschluss (S.21) nicht bilanzierten Beträgen der „Gewährverträgen und Einstandserklärungen“ (1.786.364,79 €) und der Anlage 5 zur Bilanz (S. 122) „Übersicht der eventuellen Zahlungsverpflichtungen und Vorbelastungen ohne Bilanzierung“ (= Gewährverträge, Einstandserklärungen: 725.369,40 €) stimmen nicht überein (vgl. JA 2021!). Wir bitten um Klärung.	Im Bilanzvermerk wurden unter "Gewährverträgen und Einstandserklärungen" versehentlich 1.060.995,39 Euro bilanziert Beträge erfasst, die hier nicht aufgeführt werden dürfen. Richtig hätte an dieser Stelle der Betrag von 725.369,40 Euro stehen müssen. Zukünftig wird die korrekte Angabe beachtet.
 TZ 8	Die zügige Nachaktivierung der Anlagen im Bau, muss weiter forciert werden, um die oben beschriebene Abschreibungsproblematik soweit wie möglich zu vermeiden.	Die Abfrage der Anlagen im Bau für eine mögliche Aktivierung erfolgt regelmäßig durch die Anlagenbuchhaltung der Kämmerei unterjährig sowie im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.
 TZ 9	Auf dem Konto 0961005 Anlagen im Bau wurde bei AO 29424/22 sachlich und rechnerisch richtig sowie die Anordnungsbefugnis von der selben Person unterschrieben. Wer nach § 37 KommHV-Doppik die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Auszahlungsanordnung erteilen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik).	Die fehlende Unterschrift wird vom Stadtplanungsamt nachgeholt. Blanko-Anordnung am 01.02.2024 an Fr. van Hooser versandt.  <span style="color: green;">RPA: Die Unterschrift wurde nachgeholt. Der Beleg wurde am 06.02.2024 in der Finanzsoftware archiviert</span>
 TZ 10	Die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Rechnungen (AO: 66357/21) ist um 16.933,16 € zu hoch erfolgt, da die Rechnung zum Zeitpunkt der Bildung der Rückstellung bereits beglichen war.	Die Rückstellung auf dem PSK 541201.5212072 wurde um 16.933,16 Euro zu hoch erfasst. Es wird zukünftig auf eine korrekte Buchung geachtet.
 TZ 11	Die teilweise Auflösung der Rückstellung (AO: 65507/22) ist im falschen Haushaltsjahr erfolgt, wodurch die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 zu niedrig ausgewiesen sind.	Es wird zukünftig auf eine korrekte Buchung geachtet.
 TZ 12	Bei der Verbescheidung von Verwaltungsgebühren für Einsätze der Feuerwehr besteht weiterhin ein hoher Rückstau. Der zeitliche Abstand zwischen Einsatz und Bescheiderstellung beträgt in zahlreichen Fällen zwei oder mehr Jahre. Die rechtzeitige Fallbearbeitung ist nicht nur im Hinblick auf Verjährungsfristen, sondern auch zur periodengerechten Verbuchung der Erträge sicherzustellen.	Der Rückstau sollte bis Ende 2024 abgearbeitet sein, wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse (Corona, Ukraine-Krise) eintreten, die die Sachbearbeiter in den vergangenen Jahren stark gebunden haben. Zudem wird die Feuerwehrabgabensatzung derzeit überarbeitet, damit ab 2025 die aktuellen Fälle nach neuestem Rechtsstand bearbeitet werden können. (Amt 23)







## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Schwabach

Stand 12.04.2024

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 13  	<p>Auf dem Konto 4421000 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten wurden während der Veranstaltung „Goldschläger Nacht“ von städtischem Personal Vorräte verkauft ohne die Verkäufe zu quittieren (AO 40893/22). Die Einnahmen wurden nach der Veranstaltung vom privaten Konto des Mitarbeiters an die Stadt bezahlt. Jeder Verkauf hätte quittiert werden müssen. Eine private Annahme und Auszahlung von städtischen Geldern ist unzulässig.</p>	<p>Hr. Schwenk hat in Absprache mit allen beteiligten Protagonisten (Kulturamt, Tourismus, Marktmeister, Stadtspitze) den Infostand für die Goldschlägernacht vor dem Rathaus koordiniert und organisiert. Grundsätzlich sind beim Betrieb dieses Infostands keinerlei Annahmen und Auszahlungen nötig, da es beim Stand dem Grunde nach um die Verteilung und kostenfreie Ausgabe von Infomaterial sowie die persönliche Beratung und Beantwortung von Fragen geht, was natürlich ebenfalls kostenneutral geschieht.</p> <p>Da man im Zuge der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes im Gegensatz zu den Vorjahren auf die Anschaffung und den damit zusammenhängenden geplanten Verkauf von „Blinkies“ verzichtete, wurde bei der Planung und Vorbereitung des Stands auch keinerlei finanzieller Aspekt berücksichtigt.</p> <p>Äußerst spontan vor der Veranstaltung wurde dann jedoch der Entschluss gefasst, die ohnehin noch im Keller befindlichen Restbestände an „Blinkies“ der beiden letzten Goldschlägernächte (2018 und 2016) zum Verkauf anzubieten. Da das Bürgerbüro im Rathaus im Gegensatz zu den Jahren zuvor am Veranstaltungstag für uns überraschend nicht geöffnet war, wurde durch Herrn Schwenk spontan und privat Wechselgeld organisiert und die Blinkies entsprechend aus einer Barkasse verkauft. Analog zu den Vorjahren wurden diese Verkäufe ohne Quittierung oder Beleg vorgenommen, sondern vielmehr der Saldo von Anfangs- und Schlussbestand der „Blinkies“ mit dem eingemommenen Geldbetrag abgestimmt. Herr Schwenk hat diese Verfahrensweise letztlich aus praktikablen Gründen gewählt, da der Verkauf sonst schlichtweg nicht stattgefunden hätte. Herr Schwenk <u>wird diese Verfahrensweise künftig selbstredend nicht mehr wählen.</u> (Amt 31)</p>
TZ 14  	<p>Auf dem PSK 231101.4482022 Staatliche Berufsschule-Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden die Gastschulbeiträge für auswärtige Schüler an der Schwabacher Berufsschule verbucht. Für 2022 wurde ein Ansatz i.H.v 361.000,00 € eingeplant. Es wurde in 2022 jedoch kein Ertrag für die laufende Periode erzielt. Zwar können die Gastschulbeiträge auch in den Folgejahren nachgefordert und als periodenfremder Ertrag verbucht werden, jedoch wird in diesem Fall der Grundsatz der periodengerechten Zuordnung nicht vollumfänglich beachtet, weil der Ertrag (unnötigerweise) in ein Folgejahr verschoben wird. Da es sich hier um hohe Summen handelt, werden bei verspäteter Abrechnung, die Ergebnis- und Finanzrechnung verfälscht. Das Fachamt ist auf zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche der Stadt Schwabach hinzuweisen.</p>	<p>Im Haushaltsjahr 2022 hatten wir einen Haushaltsansatz in Höhe von 361.000 €. Eingenommen haben wir 368.952,35 € (von vergangenen Schuljahren, also periodenfremd). Gastschulbeiträge können niemals in der ihnen zugehörigen Periode gebucht werden. Der Themenkomplex der Gastschulbeiträge ist ein Kind der Kameralistik. Das BaySchFG arbeitet nach kameraleen Gesichtspunkten bei denen die Periodengerechtigkeit keine Relevanz besitzt. Das BaySchFG widerspricht der Buchungssystematik der Doppik. Der Grundsatz der periodengerechten Zuordnung kann niemals (vollumfänglich) beachtet werden. Der Ertrag verschiebt sich immer in das bzw. ein Folgejahr. Die Ergebnis- und Finanzrechnung wird immer verfälscht. Die dem Haushaltsjahr 2022 theoretisch periodengerecht zuzuordnenden Gastschulbeiträge könnten frühestens 2023 abgerechnet werden wenn 2022 nicht mehr bebucht werden und komplett abgeschlossen wurde. Die Erträge sind demnach immer periodenfremd. Das lässt sich bei der derzeitigen Rechtslage nicht vermeiden.</p> <p>Wegen des Umzuges der Berufsschule ins Alte DG vor einigen Jahren und der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Einarbeitung der Nachfolge im Bereich der Schulfinanzierung hat sich die Abrechnung der Kostenersätze zeitlich verschoben, sodass derzeit die Abrechnung für Schuljahr 2019/2020 aufgestellt wird. Im Laufe des Jahres 2024 ist geplant alle Abrechnungen bis Schuljahr 2022/2023 aufzustellen und abzurechnen. (Amt 12)</p>

## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Schwabach

Stand 12.04.2024

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
	In der Belegarchivierung der Finanzsoftware finden sich keine unterschriebenen Anordnungen für die <b>Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen</b> .	Bisher wurde als unterschriebener Beleg der Antrag auf Rückstellung durch den Oberbürgermeister als ausreichend erachtet. Die Zuführungen von Pensions- und Beihilferückstellungen werden wie alle anderen Zu- und Abführungen von Rückstellungen im Personalbereich durch zahlungsneutrale Anordnungen einzeln pro Leistung verbucht. Diese zahlungsneutralen Anordnungen ca. 200 Stück müssten einzeln vom Oberbürgermeister unterschreiben werden, worauf bisher verzichtet wurde. Zukünftig ab dem Jahresabschluss 2023 wird ein Sammelbeleg erstellt. Die zentralen Inhalte des Sammelbeleges sind die Unterschriften zur sachlichen und rechnerischen Feststellung und die des Anordnungsbefugten. Zudem wird auf die zugehörigen Einzelbuchungsbelege verwiesen (Anordnungsnummern). Auch das Haushaltsjahr, das Anordnungsdatum und die Auflistung der zu buchenden Einzelbeträge und der Gesamtbetrag sind enthalten. Die Einzelbuchungsbelege werden dem Deckblatt bei der Vorlage zur Unterschrift beigelegt und sind in der (digitalen) Archivierung fest mit dem Deckblatt verbunden.
	Rechnungen für den Betrieb des Impfzentrums (AO: 22135/22) wurden auf dem Konto 5221000 Aufwendungen für <b>Unterhaltungen des sonstigen beweglichen Vermögens</b> verbucht. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind diese Aufwendungen keine Unterhaltungsaufwendungen.	Es wird zukünftig auf eine korrekte Buchung geachtet.
	Auf dem Konto 5221020-Aufwendungen für <b>Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens-Arbeitsgeräte und Maschinen-</b> sind Aufwendungen, der Kläranlage verbucht, die auf andere Konten gebucht hätten werden müssen (z.B. Weihnachtsbaum (AO: 58264/22), Entsorgungskosten für Müll (AO: 38877/22))	Die Fehler werden zur Kenntnis genommen und in Zukunft beachtet. Amt 44
	Auf dem Konto 5211140 <b>Unterhalt betriebstechnischer Anlagen</b> wurde eine Rechnung (AO 14843/22) aus 2021 dem Haushaltsjahr 2022 zugeordnet. Die Leistung wurde im Jahr 2021 erbracht und die Rechnung ist ebenfalls aus 2021. Die Periodenabgrenzung wurde nicht beachtet.	Hier hätte eine Umbuchung als periodenfremder Aufwand erfolgen müssen. Es wird zukünftig auf eine korrekte Buchung geachtet.
	Für Sanierungsarbeiten an der Sandsteinmauer in der Bachgasse sind im Haushaltsjahr 2021 Aufwendungen entstanden. Eine Rechnung i.H.v. 12.459,65 € (AO: 5212/22) ist auch noch in 2021 eingegangen, aber vom Tiefbauamt nicht mehr bearbeitet worden. Die Verarbeitung in der Finanzsoftware erfolgte erst nach Buchungsschluss des Jahres 2021. Nachdem zu diesem Zeitpunkt eine Verbuchung direkt im Haushaltsjahr 2022 auf dem Konto 5212072 - <b>Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens -Sanierung von Brücken-</b> nicht mehr möglich war, hätte eine Umbuchung auf das Konto für periodenfremde Aufwendungen erfolgen müssen.	Hier hätte eine Umbuchung als periodenfremder Aufwand erfolgen müssen. Es wird zukünftig auf eine korrekte Buchung geachtet.
	Weiterhin ist dieselbe Rechnung auf dem falschen PSK verbucht worden, da hier keine Brücke, sondern die Sandsteinmauer in der Bachgasse saniert wurde.	Die Rechnung wurde auf das PSK 54102.5212072 „Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – Sanierung von Ingenieurbauwerken“ gebucht. Bei der Sandsteinmauer handelt es sich um ein Stützmauerwerk und ist den Ingenieurbauwerken zuzuordnen. Amt 44

## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Schwabach

Stand 12.04.2024

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
✓ TZ 21	Die Neugestaltung eines Pausenhofes gehört nicht zu den Aufwendungen für <b>Schulbetrieb</b> , sondern zu den Aufwendungen für <b>Unterhaltung der eigenen Grundstücke und baulichen Anlagen</b> (AO 14628).	Es wird zukünftig auf eine korrekte Buchung geachtet.
✓ TZ 22	Auf dem Konto <b>vermischte Aufwendungen</b> werden fast nur Aufwendungen für den Katastrophenschutz gebucht (60.360,63 € von insgesamt 61.223,61 €). Es ist zu prüfen, ob für die weitestgehend einheitlich erscheinenden Aufwendungen des Katastrophenschutzes (v.a. für die Aufwandserstattung für den Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination) ein neues PSK geschaffen werden sollte.	Auf die Schaffung eines neuen PSK wird verzichtet, da die ärztlichen Aufwandserstattungen mit Abschluss der Corona Maßnahmen im Jahr 2023 wieder beendet sind und hierfür keine Buchungsvorgänge mehr zu erwarten sind!
✓ TZ 23	Ebenso wurden auf dem diesem Konto Auslagenersätze für Bewirtungen an Schulen verbucht, die normalerweise auf dem Konto Aufwendungen für Schulbetrieb o.ä. gebucht werden, verbucht. Generell gilt, dass das Konto vermischte Aufwendungen nur in Ausnahmefällen bebucht werden sollte.	Auslagenersätze für Bewirtungen an Schulen werden grundsätzlich bei der Leistung 5271259 (Aufwendungen für Schulbetrieb – sonstiger Schulaufwand) verbucht. In den vorgelegten Fällen liegen leider Fehlbuchungen vor, die zukünftig zu vermeiden sind. (Amt 12)
✓ TZ 24	Gerade im Bereich Schulen, Kindergärten und Kultur wurden auch im Haushaltsjahr 2022 viele Auslagenersätze eingereicht, die aus Sicht der Rechnungsprüfung über eine normale Rechnungsstellung direkt über die Stadt hätten abgewickelt werden können oder andere Beanstandungen aufweisen. Da die neue Dienstanweisung für Auslagenersätze erst im Januar 2023 in Kraft trat, wurden diese für das Haushaltsjahr 2022 nicht genauer geprüft und aufgeführt. In besonders schwerwiegenden Fällen wurde direkt mit dem Fachamt Kontakt aufgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Fachämter wurden zu einer Einhaltung der Dienstanweisung hingewiesen.  <b>RPA: in den nächsten Jahren wird das RPA eine Nachprüfung zum Thema Auslagenersätze durchführen.</b>
✓ TZ 25	Zwei Rechnungen im Gesamtwert von 156.155,53 € zum Unterhalt betriebstechnischer Anlagen des Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasiums wurden in voller Höhe als <b>periodenfremde Aufwendungen</b> ausgewiesen, obwohl der Leistungszeitraum von 01.09.2021 bis 31.03.2022 benannt ist. Die Umbuchung auf periodenfremde Aufwendungen hätte daher nur i. H. v. vier Siebteln des Gesamtbetrages erfolgen dürfen.	Die Umbuchung auf periodenfremde Aufwendung wurde wie dargestellt zu hoch durchgeführt. Zukünftig wird auf eine korrekte Umbuchung geachtet.
✓ TZ 26	Eine Rechnung für Gastschulbeiträge i.H.v. 29.500 € wurde als periodenfremder Aufwand verbucht, obwohl die Gastschulbeiträge explizit für das Rechnungsjahr 2022 eingefordert werden.	Die Umbuchung auf periodenfremde Aufwendung wurde wie dargestellt zu hoch durchgeführt. Zukünftig wird auf eine korrekte Umbuchung geachtet.
✓ TZ 27	Die Pensionsrückstellung für die wirtschaftliche Übernahme von Pensionslasten der KommunalBIT wurde über das Konto <b>Aufwendungen zu Rückstellungen, soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar</b> betreffend der Jahre 2019 und 2020 korrigiert. Hier hätte aus unserer Sicht eine Umbuchung auf <b>periodenfremde Aufwendungen</b> erfolgen müssen.	Die Umbuchung auf periodenfremde Aufwendung wurde nicht durchgeführt. Zukünftig wird auf diese Umbuchung beachtet.

gespeichert: 9520.00-2023/005933; Register: Rechnungsprüfung Stadt Schwabach; Dokument: Beantwortung TZ Schlussbericht RPA Prüfung JA 2022 - 29.01.2024 -